Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 30 (1879)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

man die Vorsicht brauchen, nicht bloß die abgestorbenen, sondern auch alle verdächtigen Stämme mittelft Gräben zu isoliren.

Sodann wird es gut sein, die faulen Stöcke und diesenigen der befallenen Stämme in einer Zeit zu roden, wo keine Fruchtträger entwickelt sind, also im Frühjahr, und das Wurzelholz zu verbrennen, um so den Pilz möglichst zu zerstören. Sind aber auf einem Holzschlage zahlreiche rothsaule Stöcke zu bemerken, so werden wir bei seiner Wiederanpslanzungsehr gut thun, nicht bloß Fichten anzubauen, die früher oder später dem Trametes radiziperda versallen müßten, sondern wir werden den Fichten namentlich Laubhölzer beimengen, die vom Tr. rad. nicht angestekt werden, nämlich Buche und Siche, Hainbuche 2c. Wir werden dadurch überdies den weitern Vortheil erreichen, daß die Fichten durch die zwischen ihnen wurzelnden Laubhölzer isolirt werden und daher die franken Fichten möglichst vereinzelt bleiben. Es können sich alsdann keine größern Kranksheitsherde bilden und wird das Lückigwerden und damit die Windgefahr vermieden.

Es wiederstehen solche gemischte Bestände überhaupt weit leichter dem Sturm als reine Fichtenbestände, und können auch die Forstinsekten niemals in so verheerender Ausdehnung auftreten, wie wir dies in reinen Fichtenwäldern zu beobachten Gelegenheit haben.

Es reihen sich somit zu den bisher bekannten Gründen für die Wünschbarkeit der Erziehung gemischter Bestände einerseits und der Einsschränkung des landwirthschaftlichen Zwischenbaus andrerseits neue triftige Motive an, welche sich aus der von Rob. Hartig so schön dargelegten Entstehungsgeschichte der Rothfäulniß herleiten und welche wohl fortan kein Forstmann außer Auge lassen darf.

3. Rinifer.

Geseke und Verordnungen.

Triangulation im eidgenössischen Forstgebiet.

Das eidgenössische Stabsbureau hat unterm 29. April d. J. eine Instruktion für die Triangulation im eidg. Forstgebiet erlassen. Durch dieselbe wird die Wahl der Punkte, die Signalstellung, die Versicherung der Punkte, die Aufstellung des Instrumentes und die Centrirung und das Versahren bei den Beobachtungen geordnet.

Wie früher mitgetheilt wurde, beträgt der Jahreskredit für Durchführung der Triangulation III. Ordnung 15,000 Fr. Dieselbe wird durch das Stabsbureau auf Kosten des Bundes vollzogen.

Bezüglich der Tragung der Kosten für die Triangulation IV. Ordenung im eidgenöss. Forstgebiete legte der Bundesrath der Bundesversammelung folgenden Beschlussesentwurf vor:

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 27. Mai 1879 beschließt:

- 1. Die Triangulation IV. Ordnung im eidg. Forstgebiet ist Sache der Kantone; es übernimmt der Bund auf seine Kosten die schließliche Brüfung der Arbeiten.
- 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses be- auftragt.

Die Bundesversammlung ist auf diesen Entwurf noch nicht eingestreten; sie wünscht vorher die Ansichten der Kantonsregierungen kennen zu lernen.

In der Botschaft des Bundesrathes zu vorstehendem Entwurf sind die Kosten für die Triangulation IV. Ordnung auf Fr. 350,990 versanschlagt. Auf die Gesammtwaldsläche vertheilt, betragen dieselben Fr. 0,54 per Ha. Der Bundesrath geht von der Ansicht aus, die Triangulation IV. Ordnung sei von den Forstgeometern in dem Maße auszuführen, wie die Bermessungen vorrücken, weil diese die Dreieckspunkte am besten derart legen können, daß sie der geometrischen Aufnahme möglichst dienlich seien. Eine Bereinigung der Triangulation III. und IV. Ordnung und die Aussührung beider durch das Stabsbureau hält der Bundesrath nicht für zweckmäßig.

Mittheilungen.

Berichtigungen zu einem Gutachten über die Bewirthschaftung der bernischen Staatswaldungen.

Wenn wir in Nachstehendem versuchen, ein Urtheil über die Bewirthschaftung der bernischen Staatswaldungen näher zu beleuchten, so geschieht dieß gewiß nicht, um den Urheber jener unbilligen Kritif unsern